



**WIEDEREINTRITT  
UNTER DEN BEDINGUNGEN  
DER CORONA-KRISE**  
Selbstbedienbuffets

Stand: 13. Juli 2020 – Version 1



**Empfehlungen des DEHOGA Niedersachsen**

# SELBSTBEDIENBUFFETS

## Empfehlungen des DEHOGA Niedersachsen

### Handlungsempfehlungen zu Selbstbedienbuffets in Hotellerie und Gastronomie in Niedersachsen

Bei allen Überlegungen muss der Mindestabstand zwischen Tischen und Personen berücksichtigt werden und ist verpflichtend einzuhalten. Sollte dieser nicht eingehalten werden können, ist der geeignete Mund- und Nasenschutz zu tragen.

Außerdem sind erweiterte Hygiene- und Verhaltensregeln zu entwickeln und einzuhalten (z.B. regelmäßiges Desinfizieren von Türklinken, Handläufen etc.).

Die hier aufgelisteten Empfehlungen sollen eine Hilfestellung bieten und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei Unklarheit, wie zu verfahren ist, ist immer der Mindestabstand zu berücksichtigen.

#### Selbstbedienbuffets in Hotellerie und Gastronomie

Das Angebot von Selbstbedienbuffets sollte davon abhängig sein, dass

- eine Handdesinfektion am Buffet möglich ist.
- die Gäste verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung am Buffet zu tragen.
- deutliche Abstandsmarkierungen auf dem Boden vor dem Buffet den Abstand von 1,5 m darstellen.
- das Anstellen der Gäste am Buffet in Form eines Einbahnstraßensystems organisiert ist.

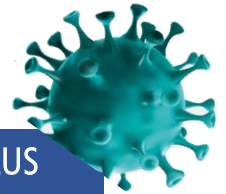
#### CORONA-HYGIENE-PLUS

Handdesinfektion

Mund-Nasen-Bedeckung

Abstandsmarkierungen

Einbahnstraße



#### Herausgeber:

DEHOGA Niedersachsen e.V.  
(Deutscher Hotel- und Gaststättenverband)  
Yorckstraße 3  
30161 Hannover  
Tel. 0511 33706-0  
Fax 0511 33706-29  
info@dehoga-niedersachsen.de  
[www.dehoga-niedersachsen.de](http://www.dehoga-niedersachsen.de)

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Empfehlungen. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Sie stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen. Auch können die Empfehlungen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen. Bedenken Sie, dass sich die Sachlage kurzfristig ändern kann und damit auch die rechtliche Situation.

Titelfoto: Adobestock

Herausgeber: DEHOGA Niedersachsen, Stand: 13.07.2020, Seite 2